

Stellungnahme der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, B005 vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mag. Meusburger und Vizebürgermeister Apl und Gemeinderat Dr. Platt:

Auszug aus der Verhandlungsschrift über die vom 16. bis 19. Dezember 2024 im Großverfahren durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung, Hervorhebungen durch A. Platt

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen und wendet ergänzend ein:

Zur Diskussion um die maßgeblichen Schallgrenzwerte wird von der Marktgemeinde begrüßt, dass **der schalltechnische und der medizinische Sachverständige** einen gegenüber der SchIV abgesenkten Grenzwert zur Anwendung gebracht haben und der **Lärmschutz für die Bevölkerung von Perchtoldsdorf damit erhöht** wird.

Die Anpassung der Grenzwerte hätte jedoch aus den in der Stellungnahme vom 05.12.2024 dargelegten Gründen noch weiter gehen müssen. Außerdem wurden **in Bezug auf den allgemeinen Freiraumschutz und das Spitzenpegelkriterium**, wie sich aus den Aussagen der Sachverständigen ergeben hat, **keine weiteren konkreten Maßnahmen festgelegt** bzw. eine ausreichend konkrete Prüfung durch die Sachverständigen nicht nachvollziehbar dargelegt. Auch in Bezug auf **Baulärm** wurden die **Maßnahmen** gegen Belästigungen und Gesundheitsschädigungen in der Verhandlung **nicht ausreichend konkretisiert**.

Wie der humanmedizinische Sachverständigen selbst in seiner Stellungnahme in der „Gutachterlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen zum UVG vor der Verhandlung“ ausführt, ist der, zur Vermeidung schwerer Gesundheitsvermeidung in den Night Noise Guidelines (NNG) angeführte Grenzwert von 55 dB L_{night} lediglich als „interim target“ zulässig, wenn der Gesetzgeber eine schrittweise Umsetzung vorsieht („policy makers choose to adopt a stepwise approach“). Da jedoch überhaupt keine Umsetzung niedrigerer Grenzwerte vorgesehen ist, ist der von der WHO empfohlene Grenzwert von 44 dB einzuhalten, um gesundheitsgefährdende Schlafstörungen zu vermeiden. Eine weitere Herabsetzung der Grenzwerte für ein umweltverträgliches Bahnbauprojekt, das für Jahrzehnte in Betrieb sein wird, ist auch aufgrund der von der WHO angeführten Empfehlungen unbedingt geboten, um die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 zu erfüllen. Dies entspricht auch dem Minimierungsgebot.

Für den Fall, dass die von der Projektwerberin angegebenen Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist es erforderlich (objektseitige) Maßnahmen nachzuziehen. Aus diesem Grund sind **jedenfalls langfristige bzw. regelmäßig wiederkehrende Kontrollen erforderlich**.

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf fordert daher:

Die gutachterlichen Darlegungen und Maßnahmen sind entsprechend den obigen Darlegungen zu ergänzen, um **die im Fertigstellungszeitpunkt des Projekts zu erwartenden Grenzwerte (bzw. Empfehlungen der WHO) sicherzustellen**.

Mag. Meusburger e.h.

Fachliche Stellungnahme des Sachverständigen für Lärmschutz (DI Dr. Günther Achs) zur in der Verhandlung eingebrachten Stellungnahme von Marktgemeinde Perchtoldsdorf, vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mag. Meusburger und Vizebürgermeister Apl und Gemeinderat Dr. Platt:

Hinsichtlich der Einwendung zur Anpassung der Grenzwerte, dem Freiraumschutz und dem Spitzenpegelkriterium, wird durch den Sachverständigen für Lärmschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Beurteilung der durch das vorliegende Projekt verursachten Lärmimmissionen aus der Betriebsphase basiert auf der Ermittlung der erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Basis der Einhaltung von insgesamt 3 unterschiedlichen Schutzzielen (SchIV, mittlerer Maximalpegel der lautesten Zugtype und humanmedizinisches Kriterium). Dazu wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Projekt die Grenzwerte der SchIV auf Basis der Empfehlung des humanmedizinischen Sachverständigen um 5 dB reduziert wurden, wodurch sich eine deutlich größere Anzahl bzw. höhere Ausbildung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen ergibt.

Eine weitere Reduktion der Grenzwerte ist aus Sicht des Sachverständigen nicht erforderlich. Hinsichtlich Freiraumschutz wurden in Anlehnung an die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV die Beurteilungspegel der Lärmimmissionen aus dem Schienenverkehr an den maßgebenden Punkten berechnet. Im Sinne der SchIV wurden die Lärmimmissionen aus dem Schienenverkehr an den maßgeblichen Immissionspunkten bei Freiflächen, die im Sinne der SchIV vor Lärm zu schützen sind, sowie bei Objekten oder Flächen mit sensibler Nutzung, in Form von Rasterlärnkarten und Immissionspunkten in einer Höhe von 1,5 m über Boden ermittelt. Als sensible Nutzungen wurden Parkflächen, Kindergärten, Studentenwohnheime, usw. beurteilt und in Abschnitt 10 des UVE Fachberichts Lärmschutz dargestellt. Insgesamt wurden 546 Immissionspunkte an Orten mit sensibler Nutzung beurteilt. Aus Sicht des Sachverständigen sind dadurch die nach § 2 Abs. 5 der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung maßgebenden Immissionspunkte abgedeckt.

Das im UVE-Konzept des Vorverfahrens zusätzlich definierte Kriterium der Beurteilung mittlerer Spitzenpegel der lautesten Zuggattung wurde im vorliegenden Vorhaben darüber hinaus angewendet. Aus diesem Kriterium wurden zusätzliche Schutzmaßnahmen abgeleitet. In Bezug auf die Einwendung zu den Maßnahmen gegen Lärmimmissionen in der Bauphase wird darauf verwiesen, dass die Beurteilung aller Immissionspunkte tabellarisch vorgelegt und beurteilt wurde (siehe Einlage 303.2, tabellarische Darstellung aller Immissionen an den 27947 Immissionspunkten zufolge einzelner Bauphasen bzw. Bauzustände). Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen in der Bauphase sind in Einlage 303.1 angegeben, z.B. in Tabelle 82 in Einlage 303.1.

Hinsichtlich der Einwendung zur Anwendung der WHO-Empfehlungen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass das Schutzniveau in Bezug auf die Beurteilung der Schienenverkehrslärmimmissionen durch die maßgeblichen Grenzwerte der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV auf Grundlage einer humanmedizinischen Empfehlung verbessert wurde. Daraus resultiert ein Grenzwert gemäß SchIV für den Beurteilungszeitraum Nacht von $L_r = 50$ dB, unabhängig von der Höhe der Vorbelastung. Im gegenständlichen Projekt bedeutet dies in Abhängigkeit der Vorbelastung aus dem Bestand eine Reduktion der Grenzwerte der SchIV um bis zu 5 dB.

Mit Verweis auf die Beantwortung der Einwendungen zum 2. Edikt sind aus schalltechnischer Sicht die Empfehlungen der WHO nicht geeignet, nationale Verordnungen zu Lärmimmissionen in Frage zu stellen. Zudem wurden aufgrund der in diesem Projekt erfolgten Verschärfungen der Schutzziele um 5 dB die gesetzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen deutlich erhöht. Hinsichtlich der Forderung nach wiederkehrenden Kontrollen wird darauf verwiesen, dass durch den Sachverständigen Nachkontrollen in den zusätzlich formulierten Auflagen gegeben wurden. Wiederkehrende Kontrollen sind aus Sicht des Sachverständigen nicht erforderlich.

DI Dr. Günther Achs e.h.